

## Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte (WBS)

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind als allgemeine Verwaltungsvorschriften Grundlage für diese Kriterien und werden bei der Bemessung der Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS zu Grunde gelegt. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Leistungszahlen, der Struktur der Weiterbildungsstätte sowie deren personeller und materieller Ausstattung im Einzelfall getroffen. Hierzu finden die von den Fachkommissionen erarbeiteten und vom Vorstand beschlossenen Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS Anwendung. Für die zeitlichen Abstufungen sind die jeweils aufgeführten Kriterien vollständig zu erfüllen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Die Teilnahme an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung wird bei der Entscheidung berücksichtigt.

### Zusatzbezeichnung Sozialmedizin

(Vorstandsbeschluss 28.10.2020)

<b><u>personelle Voraussetzungen</u></b>	
• Anerkennung der ZB Sozialmedizin	ja / nein
• persönliche fachliche Eignung	ja / nein
• leitende ärztliche Tätigkeit	ja / nein
• mind. 12 Monate praktische sozialmedizinische Tätigkeit	ja / nein
• Vertretungsregelung	ja / nein
<b><u>Voraussetzungen für WBS</u></b>	
• fachlicher Austausch	ja / nein
• Fachliteratur, Online-Bibliothek, Internetzugang vorhanden	ja / nein
• regelmäßige Teilnahme bzw. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	ja / nein